

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



Nr. 1 • 04. Januar 2020
28. Jahrgang

Winterimpression
am Knappensee



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1			Neujahr 1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, von 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen von 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03, statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, um dennoch Wartezeiten zu vermeiden können Sie gern einen Termin unter der Telefonnummer 035724/5693-01, Frau Fleischer, vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Fleischer bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden und im Gespräch mögliche Lösungsansätze darbieten zu können.

Termine der externen Bürgersprechstunde

Die nächste externe Bürgersprechstunde wird der Bürgermeister am 4. Donnerstag im Januar von 16:00 – 18:00 Uhr vor Ort durchführen: **30.01. Lippen (Feuerwehrdepot)**

Die Schiedsstelle informiert



Sprechzeit der Schiedsstelle

Wir sind für Sie in der Gemeindeverwaltung Lohsa (Am Rathaus 1) – Beratungsraum 3.11 – jeden **3. Donnerstag im Monat**, von 15:30 – 17:30 Uhr zu sprechen.

Nächster Termin: 16.01.2020 Sven Preusche, Friedensrichter

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr



Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571/414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578/377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571/414241

Netzwarte: 03571/469480

Mo. – Fr.: 03571/469311

Gemeinde Lohsa: 035724/569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725/741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 21. Januar 2020, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 08.02.2020

Anzeigenschluss: 20.01.2020

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint im Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Büro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe, lohsa@lausitzer-heimatverlag.de

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

Telefon: 035829 60491

Internet: www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2020 Lausitzer Heimatverlag

Ein fröhliches und gesundes Jahr 2020!

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,
Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,*



der neue Abreißkalender für das Jahr 2020 hängt an der Wand. Das Jahr 2019 ist vorüber und wir stehen in den Startlöchern für ein weiteres Jahr voller Tatendrang.

Ich nehme den Jahreswechsel zum Anlass, um all den Mitbürgerinnen und Mitbürgern ganz herzlich für ihren Einsatz im sozialen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich zu danken. Für die wertvollen Einsätze im Großen wie im Kleinen, ob in der Öffentlichkeit oder im Hintergrund. Mein besonderer Dank gilt den Menschen, welche die Feiertage nicht im Kreise ihrer Familien und Freunde verbringen konnten, sondern mit ihrer Arbeitskraft dafür sorgten, dass andere ein fröhliches Fest erleben durften.

Ich danke auch den Erzieherinnen und Pädagogen, den im Pflege- und medizinischen Bereich Tätigen, allen Dienstleistern, in Gänze zusammenfassend allen Arbeitnehmern und Arbeitgebern für ihren persönlichen Anteil am Geleisteten in unserer Gesellschaft.

Für die im Wesentlichen gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahre 2019 danke ich den betreffenden Institutionen und Behörden, den verbundenen Gesellschaften und Unternehmen, unserem Landratsamt sowie unseren benachbarten Gemeinden und Städten.

Allen, denen ich meine Neujahrswünsche nicht persönlich überbringen konnte, möchte ich an dieser Stelle ein gesundes, erfolgreiches und friedliches Jahr 2020 wünschen.

Ohne der eigentlich ersehnten winterlichen Ruhe sind wir ins neue Jahr gestartet. Kein Stillstand ist zu erkennen, auch wenn dem einen oder anderen das Tempo zu langsam erscheint. Das liegt dann aber an unserer schnelllebigen Zeit. Deswegen halte ich mich sehr mit Voraussagen oder Vorhersehungen zurück. „Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen!“ (Antoine de Saint-Exupéry) Arbeiten wir gemeinsam an dieser Möglichkeit!

Resümierend lässt sich über das vergangene sagen, dass es ein Jahr mit unzähligen schönen Jubiläen und Veranstaltungen war. Auch mein Terminkalender wird im neuen Jahr wahrscheinlich nicht minder gefüllt sein, als in den bisherigen. Dabei sehe ich meinem ersten Dienstermin mit Freuden entgegen.

Viel Fleiß und Arbeit wird also auch im Jahr 2020 von uns abverlangt werden. Als Grundvoraussetzung für ein gutes Gelingen wünsche ich uns allen den Blick an der Sache auszurichten und die menschliche Achtung bei allem Handeln zu bewahren.

Für die nun folgenden Aufgaben wünsche ich Ihnen und uns bestes Gelingen.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2019

1. Beschluss-Nr. GR 87-12/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt den Prüfungsauftrag für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und zum 31.12.2014 der Gemeinde Lohsa entsprechend § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Höhe von 5.100,00 EUR (netto) je Jahresabschluss an die LiSka Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schlesischer Platz 2, 01097 Dresden zu vergeben.

Den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % hinzuge-rechnet. Weitere Nebenkosten und Auslagen fallen nicht an.

**Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende
einstimmig, 17 Ja-Stimmen**

2. Beschluss-Nr. GR 88-12/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa nimmt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Standort Dresden, Am Waldschlösschen 4 in 01099 Dresden (KEM) zustimmend zur Kenntnis.

Die Gebührenkalkulation beinhaltet die Nachberechnung für die Jahre 2011 bis 2017 sowie Vorkalkulation 2018 bis 2022.

Der Gemeinderat bestätigt die von der (KEM) erstellte Trinkwassergebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2022. Somit gelten die unter § 25 WvS (Grundgebühr) und § 26 WvS (Mengengebühr) festgelegten Gebührenmaßstäbe unverändert weiter.

**Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende
einstimmig, 17 Ja-Stimmen**

3. Beschluss-Nr. GR 89-12/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa nimmt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Standort Dresden, Am Waldschlösschen 4 in 01099 Dresden (KEM) für die Gemeinde Lohsa zustimmend zur Kenntnis.

Die Gebührenkalkulation beinhaltet die Nachberechnung für die Jahre 2009 bis 2017 sowie Vorkalkulation 2018 bis 2022.

Der Gemeinderat bestätigt die von der (KEM) erstellte Abwassergebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2022.

Die Änderungen sind in der folgenden 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung/FS-Variante im Rester-schließungsgebiet Knappensee zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende, einstimmig,
14 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen**

4. Beschluss-Nr. GR 90-12/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lohsa über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulationen im beiliegenden Entwurf.

Der Bürgermeister wird beauftragt die beschlossene Satzung auszufertigen, öffentlich bekannt zu machen und der Rechts- und Kommunalaufsicht anzuzeigen.

**Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende, einstimmig,
14 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen**

5. Beschluss-Nr. GR 91-12/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Kostenübernahmevereinbarung für die Planung des Rückbaues der vorhandenen Brücke und den Ersatzbau über den Koblenzer Graben in den Leistungsphasen 1 und 2 HOAI, einschließlich besonderer Leistungen, zwischen der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg als Projektträger und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa als Folgenutzungsträger zu bestätigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Wahrung sinnwahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende
einstimmig, 17 Ja-Stimmen**

6. Beschluss-Nr. GR 92-12/2019

Aufgrund der bergtechnischen Sanierungsmaßnahme am ehemaligen Tagebau Werminghoff I – Knappensee und der damit verbundenen Ausweisung geotechnischer Sperrbereiche sind Nutzungseinschränkungen verbunden.

Der Gemeinde Lohsa als Betroffene steht somit für die durch die Maßnahme erlangten Nachteile und deren Duldung eine angemessene Entschädigung gemäß den Grundsätzen der §§ 52 ff. Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, den vorliegenden 3. Nachtrag zur Grundlagenvereinbarung EV/2015/013 für die Regelung von Grundsätzen der Entschädigung zu bestätigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Vornahme Sinn wahrer Änderungen zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende
einstimmig, 17 Ja-Stimmen**

7. Beschluss-Nr. GR 93-12/2019

Aufgrund der bergtechnischen Sanierungsmaßnahme am ehemaligen Tagebau Werminghoff I – Knappensee und der damit verbundenen Ausweisung geotechnischer Sperrbereiche sind Nutzungseinschränkungen verbunden.

Der Gemeinde Lohsa als Betroffene steht somit für die durch die Maßnahme erlangten Nachteile und deren Duldung eine angemessene Entschädigung gemäß den Grundsätzen der §§ 52 ff. Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die vorliegende Entschädigungsvereinbarung EV/2019/001 für den eingetretenen Vermögensschaden im Bereich DWest zu bestätigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Vornahme Sinn wahrer Änderungen zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende
einstimmig, 17 Ja-Stimmen**

8. Beschluss-Nr. GR 94-12/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedersdorf – Altfriedersdorfer Straße“ gemäß § 13 b

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl.S.3634).

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. (§ 2 Abs. 1 BauGB). Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende, einstimmig,
16 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung**

9. Beschluss-Nr. GR 95-12/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO im Wert von im Einzelfall bis zu 1.000,00 EUR gemäß Anlage zu.

Es wurden Geldspenden in Höhe von insgesamt 2.035,00 EUR bis 10.12.2019 geleistet, eine Spende in Höhe von 350,00 EUR von den Versorgungsbetrieben Hoyerswerda wird noch erwartet.

Die Spenden werden für folgende Bereiche eingesetzt:

· Weihnachtsmarkt Lohsa	1.185,00 EUR
· Feuerwehr Litschen	200,00 EUR
· Seniorenweihnachtsfeiern in allen OT	1.000,00 EUR

**Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende
einstimmig, 16 Ja-Stimmen**

Ausschüsse und Sitzungen

16.01.2019	Sitzungen der Ausschüsse
21.01.2019	Sitzung des Gemeinderates

Lohsa, den 11.12.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung vom 05. Dezember 2019

1. Beschluss-Nr. VA 15-12/2019

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO im Wert von im Einzelfall bis zu 1.000,00 EUR gemäß Anlage zu.

Es wurden Geldspenden in Höhe von insgesamt 1.850,00 EUR für folgende Bereiche geleistet:

· Weihnachtsmarkt Lohsa	1.750,00 EUR
· JFw Steinitz	100,00 EUR

Abstimmungsergebnis: 5 Anwesende, einstimmig, 5 Ja-Stimmen

Lohsa, den 09.12.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05. Dezember 2019

1. Beschluss-Nr. TA 06-12/2019

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, aufgrund des Ergebnisses einer Angebotsabfrage, die Bauleistungen zur Erneuerung der Elektroanlage im Bauhof zu vergeben.

Den Zuschlag erhält das Unternehmen Elektro Zschiesche, Niesendorfer Straße 3, 02699 Königswartha im Auftragswert von 13.014,14 EUR brutto.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 4 Anwesende, einstimmig, 4 Ja-Stimmen

Lohsa, den 09.12.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Änderungssatzung

Auf Grundlage der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lohsa über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14. November 2017

Artikel I (Änderung)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14. November 2017 wird wie folgt geändert:


§ 47 Höhe der Abwassergebühren

1. Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 42 beträgt die Gebühr für Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird:
 - a) Im Entsorgungsgebiet Lohsa 3,08 EUR je m³ Abwasser.
3. Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr:
 - a) für die Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben 17,05 EUR je m³ Abwasser
 - b) für die Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen 38,02 EUR je m³ Abwasser

Artikel II (In-Kraft-Treten)

Diese Änderungssatzung tritt am 11. Dezember 2019 in Kraft.

Lohsa, 10.12.2019


Thomas Leberecht
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Lohsa, 10.12.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer 2020

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

Steuerfestsetzung

Die Gemeinde Lohsa hat mit der Hebesatzung vom 10. Oktober 2018 den Hebesatz der Grundsteuern ab 01. Januar 2019 wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A: 310 v. H. Grundsteuer B: 425 v. H.

Die Hebesätze 2020 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Gemeinde Lohsa gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Absatz 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2020.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuer-Messbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze, nach § 25 Absatz 3, geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Wohn- oder Nutzflächengröße), werden gemäß § 27 Absatz 2 des GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des von dem örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach I. gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Steueramt oder im Internet unter: Einheitsgemeinde Lohsa/Ortsrecht/Formulare und Anträge erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 31.03.2020 einzureichen.

Sollte seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderung erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahre 2019, unverändert zu zahlen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung, bewirkte Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen die Feststellung im finanzamtlichen Einheitswert-/Grundsteuermessbescheid richten, sind ausschließlich mit den hiergegen zulässigen Rechtsbehelfen beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

III. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B zum Kalenderjahr 2020 wird in **Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. 2020** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der **Jahreszahlung** nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag **zum 01.07.2020** fällig.

Zahlungsweise:

Sie werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54

BIC: OSDDDE81XXX

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die Angabe des **Kassenzeichens** erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Die von Ihnen an Ihre Bank erteilten Daueraufträge, für den Zahlungsausgleich der Grundsteuer, bitten wir hinsichtlich der Ratenfälligkeiten sowie der jeweiligen Ratenbeträge, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Lohsa, 30. Dezember 2019

gez. Thomas Leberecht
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Hundesteuer 2020

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, vom 05.02.2004 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2011 zur Hundesteuersatzung (HStS), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

Steuerfestsetzung

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben

und bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuersätze für das Halten von einem Hund oder mehreren Hunden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der Hundesteuersätze und der Erteilung anders lautender schriftlicher Abgabenbescheide für 2020. Bei einer Änderung der Hundesteuersätze, werden Änderungsbescheide erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung, bewirkte Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben.

III. Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 wird zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15.02.2020 und 15.08.2020 fällig.

Zahlungsweise:

Sie werden gebeten, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Hundesteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54

BIC: OSDDDE81XXX

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die Angabe des Kassenzeichens erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Teilbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Hinweis zur Hundesteuer:

Zur Sicherung des Anspruches auf ermäßigte Hundesteuer nach den §§ 8 und 9 der Hundesteuersatzung, ist eine jährliche Antragstellung erforderlich. Alle Hundehalter, für deren Hunde die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen und die für das Kalenderjahr 2020 den schriftlichen Antrag noch nicht gestellt haben, sollten dies unverzüglich nachholen.

Lohsa, 30. Dezember 2019

gez. Thomas Leberecht
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Tagebau III Werminghoff/Lohsa: Innenkippe Lohsa II Änderung des räumlichen Umfanges des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

A. Entscheidungen

A.1 Verfügung

Auf Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO¹) i. V. m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG²) wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

A.1.1 Räumlicher Umfang

Der räumliche Umfang des mit Allgemeinverfügungen vom 31. Januar 2011 und 06. März 2017 verfügten Sperrbereiches wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 in dem Umfang, wie aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan (Anlage, grüne Linie) ersichtlich, geändert.

Der als Anlage beigefügte Lageplan vom 27. November 2019 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 unverändert.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Gemeindeverwaltungen Lohsa und Spreetal öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A.1.2 Befristung

Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

A.2 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Die Kippenflächen und Restlöcher in dem Gefahrenbereich entstanden durch den Braunkohlenbergbau im Tagebau III Werminghoff (Baufelder III bis V), später Tagebau Lohsa genannt, und den Tagebau Scheibe südöstlich und nordöstlich von Lohsa.

Im Tagebau Lohsa wurde im Zeitraum 1950 bis 1984 in den Baufeldern III bis V das 2. Lausitzer Flöz abgebaut. Der angefallene Abraum wurde entsprechend der technologischen Entwicklung ab 1960 als Innenkippe aufgefahren. Im gesamten Bereich ist die AFB-Kippe vorhanden. Die AFB-Kippe bildet die heutige Geländeoberfläche, welche planiert und rekultiviert wurde. Die Verkippung erfolgte in den Jahren 1965 – 1967. Die Kippenmächtigkeit beträgt 40 – 45 m.

Unmittelbar nordwestlich des Tagebaus Lohsa wurde ab dem Jahr 1982 der Tagebau Scheibe aufgeschlossen. Die Aufschlussmassen wurden in den Jahren 1984 – 1987 im Nordwesten des Restloches des Tagebaus Lohsa als Hochkippe Scheibe aufgeschüttet.

Die Kippenmischböden weisen lockere bis sehr lockere Lagerungsverhältnisse auf und sind verflüssigungs- und grundbruchgefährdet. Die Flächen sind durch den Grundwasserwiederanstieg betroffen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2011 erließ das Sächsische Oberbergamt eine Allgemeinverfügung für den Bereich des ehemaligen Tagebaus

111 Werminghoff I Lohsa, die anschließend unter der Bezeichnung „geotechnischer Sperrbereich Innenkippe Lohsa II“ geführt wurde. Das Ziel war der Schutz der Öffentlichkeit vor möglichen Auswirkungen der Sanierung sowie der vorliegende geotechnische Gefährdung.

Die Allgemeinverfügung wurde mit Schreiben vom 06. März 2017 räumlich angepasst. Insgesamt wurden 400 ha freigegeben.

Im Herbst 2018 und im Frühjahr 2019 ereigneten sich im Bereich der Hochfläche Nordmarkscheide Geländeeinbrüche und Rutschungen mit großflächigen Geländeabsenkungen von bis zu 6 m.

Die Rutschung reicht bereichsweise an den Stützkörper der Außenkippe Scheibe heran (Rütteldamm), wobei der Stützkörper eine weitere Ausbreitung des Ereignisses verhindert hat. Der Stützkörper ist funktionell unbeschädigt. Die Rutschungsmassen breiteten sich nach Westen, Norden und Osten in den Speicher Lohsa aus.

Im Ergebnis der Rutschung und dem Abrutschen des Vorlandes liegt die Bruchkontur innerhalb des Rütteldammes, der damit dem Wind- und Wellenschlag ausgeliefert ist (Staulamelle). Das erforderliche Ausgleichsprofil im Stützkörper und dessen Vorland ist nicht mehr gegeben. Mittel- bis langfristig ist hier mit selbstständigen bzw. windwellenbedingten Umbildungen zu rechnen.

Im Falle einer raumgreifenden Verflüssigung der wassergesättigten, unverdichteten Kippe ist die hinter dem Stützkörper befindliche Böschung der Hochkippe nicht ausreichend sicher gegen ein Versagen. Bei einem ausreichend ausgedehnten Böschungsbruch der Hochkippe kann es zudem zu einem „Überströmen“ des Stützkörpers kommen. Gemäß Festlegung vom 22.10.2010 verläuft die geotechnische Sperrbereichsgrenze im Stützkörperbereich und dabei im Abschnitt mit vorgelagerter Hochfläche an der Vordergrenze des Stützkörpers. Im Ergebnis der Ereignisse im Herbst 2018 und im Frühjahr 2019 ist die Hochkippe der Außenkippe Scheibe in den geotechnischen Sperrbereich einzubeziehen. Die geotechnische Sperrbereichsgrenze verläuft nunmehr westlich der Hochkippe Scheibe.

Die LMBV mbH wird vom Sächsischen Oberbergamt angewiesen, die Beschilderung entlang der neu definierten Sperrgrenze aufzustellen. Die Ausdehnung des Sperrbereiches ist aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 3 SächsPolG i. V. m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Restloch des ehemaligen Tagebaus Lohsa. Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der LMBV mbH. Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 3 SächsPolG i. V. m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

B.3 Begründung des Betretungs- und Befahrungsverbots

Wie bereits unter Abschnitt B.1 ausgeführt, handelt es sich bei den zu sperrenden Flächen um die Aufschüttung von Massen aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten (Hochkippe bzw. Außenkippe Tagebau Scheibe), die nach dem Aufschluss von Tagebauen oder nach der Gewinnung im Tagebau ganz oder teilweise zurückgelassen wurden und nun das Ufer und das angrenzende Hinterland des Speichers Lohsa bilden. Die betreffenden Flächen unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG³), da der Betrieb des ehemaligen Tagebaus Lohsa II bereits vor Inkrafttreten des BBergG am 03. Oktober 1990 endgültig eingestellt war.

Infolge der beiden Ereignisse in den Jahren 2018 und 2019 ist das erforderliche Ausgleichsprofil im Stützkörper und dessen Vorland nicht

mehr vorhanden. Mittel- bis langfristig ist hier mit selbstständigen bzw. windwellenbedingten Umbildungen zu rechnen. Im Falle einer raumgreifenden Verflüssigung der wassergesättigten, unverdichteten Kippe ist die hinter dem Stützkörper befindliche Böschung der Hochkippe nicht ausreichend sicher gegen ein Versagen.

In dem Gefahrenbereich kann es durch das Betreten und Befahren und dem damit verbundenen Initialeintrag zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im ausgewiesenen Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die Einrichtung eines Sperrbereiches, der mit einem Betretungs- und Befahrungsverbot verbunden ist, stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Erforderlichkeit des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereiches selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereiches eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Verwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot des Sperrbereiches ist ab dem heutigen Tag erforderlich, weil jederzeit mit der oben genannten Gefahrensituation gerechnet werden muss.

Insofern dient die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme durch das ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbot der Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden.

B.4 Befristung

Eine Aufhebung des Sperrbereichs und eine Freigabe der Flächen sind erst zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem eine gefahrlose Nutzung der Flächen wieder möglich sein wird. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Planungsstandes ist dieser Zeitpunkt nicht zu bestimmen. Die Anordnung ergeht deshalb unbefristet.

B.5 Anordnung des sofortigen Vollzugs

Die sofortige Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁴) aufgrund des öffentlichen Interesses an der sofortigen Umsetzung der Sperrbereichs angeordnet. Dem ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereiches und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung des Speichers und seiner Uferbereiche im definierten Gefahrenbereich.

B.6 Kostenentscheidung

Die Amtshandlung wird überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG⁵) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) deshalb nicht erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

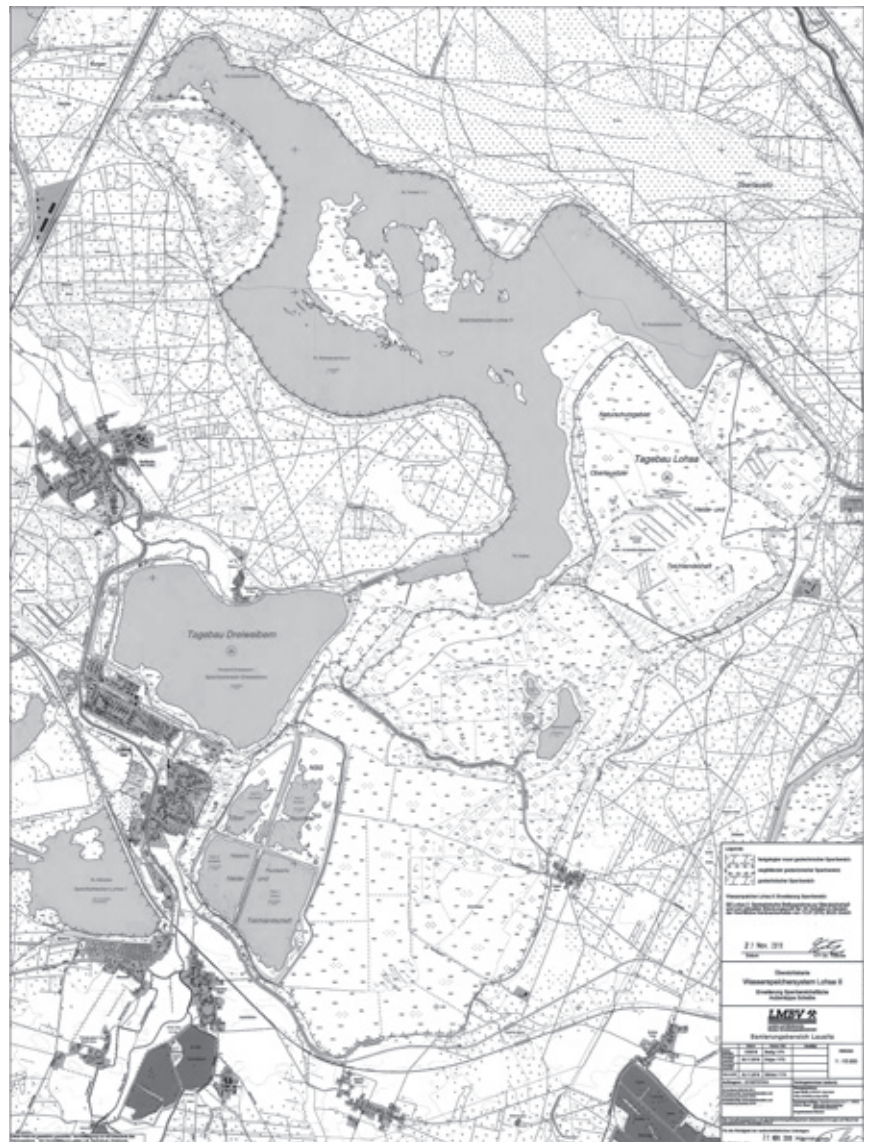
1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz⁶ erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).



Die Allgemeinverfügung kann nebst Lageplan des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 3720)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724 56930)
- Gemeinde Spreetal, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035727 5200)



Christof Voigt
Abteilungsleiter

- ¹ Sächsische Hohlraumverordnung vom 20. Februar 2012 (SächsGV-BI. S. 191)
- ² Polizeigesetz des Freistaates Sachsen vom 13. August 1999 (SächsGV-BI. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 890)
- ³ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)
- ⁵ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGV-BI. S. 245)
- ⁶ De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Anlagen

Lageplan vom 27. November 2019; Übersichtskarte Änderung des geotechnischen Sperrbereiches, Innenkippe Lohsa II

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2020 vom 10. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt den Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2020 bekannt. Das Programm beinhaltet die Förderung von Vorhaben zur Innenentwicklung von Gemeinden im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen.

Das Programm flankiert damit die Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategien im baulichen Innenbereich der Dörfer und kleinstädtischen Zentren.

Ziel

Durch strukturelle Veränderungen im ländlichen Raum besteht für Gemeinden verstärkt Bedarf zur Zentrumsentwicklung und zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Basisdienstleistungen. Die Attraktivität der Dorfkerne und Ortszentren kann durch die Revitalisierung von Gebäuden, die Beseitigung von ruinöser Bausubstanz sowie ein generationengerechtes und barrierefreies Angebot an öffentlichen Freiräumen gesteigert werden.

Das Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ hat zum Ziel, durch die Förderung von kommunalen Vorha-

ben sowie Vorhaben zur Versorgung der Bevölkerung zusätzliche Impulse für die Innenentwicklung im ländlichen Raum zu setzen. Damit werden insbesondere öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungszentren, Freizeitangebote, die medizinische Versorgung sowie Angebote der Bildung und Betreuung unterstützt. Die Förderung des Rückbaus trägt durch die Beseitigung dezentraler, nicht mehr genutzter Infrastruktur und der Freimachung innerörtlicher Flächen zur Stärkung des Ortszentrums und zu einem attraktiven Ortsbild bei.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014).

Für diesen Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), Mittel aus dem Sonderrahmenplan "Ländliche Entwicklung" der GAK sowie auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes in Höhe von 25.000.000 EUR zur Bewilligung im Jahr 2020 bereitgestellt.

Fördergegenstand

Sind Vorhaben der Dorfentwicklung, der Grundversorgung sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gemäß RL LE/2014, Teil II, Abs. 3, Buchstaben dd), hh) und ii).

Zur Stärkung der Ortszentren werden gefördert:

1. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zur Erhaltung oder Schaffung von **Gemeinschaftseinrichtungen** sowie **öffentlichen Einrichtungen** einschließlich notwendiger Radonsanierungen und deren Freianlagen,
2. Errichtung und Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen zur Schaffung, Verbesserung und Sicherung von **Schulen, Hort und Kita** einschließlich Radonsanierungen,
3. Baumaßnahmen zur Schaffung, Verbesserung und Erhaltung von **Freizeit- und Naherholungseinrichtungen** sowie zur **Verbesserung und Erhaltung bestehender Freibäder**,
4. Gestaltung von dörflichen **Plätzen, Freiflächen** und Ortsrändern sowie
5. **Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz** im Innenbereich, **Entsiegelung** brach gefallener Flächen einschließlich Kleingartenanlagen im Innen- und Außenbereich.

Zur Sicherung, Schaffung und Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung werden gefördert:

6. Errichtung und der Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen für **medizinische Einrichtungen** einschließlich digitaler Rezept-sammelstellen,
7. Errichtung und der Umbau von Gebäuden und baulicher Anlagen des **Einzelhandels** sowie
8. Kauf und/oder **Betriebsübernahme** der Vermögenswerte einer Betriebsstätte zur Grundversorgung im Bereich der Gastronomie, des Einzelhandels sowie von Bäckereien und Fleischereien.

Eine Grundversorgung kann unterstellt werden, wenn die Güter oder Dienstleistungen nach ihrer Art überwiegend innerhalb eines Radius von 50 Kilometer von der Betriebsstätte angeboten oder erbracht werden.

Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhen für Vorhaben nach Nummer 1 bis 7

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden (Vorhaben nach Nummer 1 bis 7), gemeinnützige juristische Personen (Vorhaben nach Nummer 2) und Sonstige Antragsteller (Vorhaben nach Nummern 6 und 7).

Die maximale Zuwendung beträgt 2.500.000 EUR.

Der Fördersatz bestimmt sich nach nachfolgender Übersicht:

Nr. Fördergegenstand	Gemeinden		gemeinnützige juristische Personen		Sonstige Antragsteller	
	Fördersatz	Mindestzuwendung in EUR	Fördersatz	Mindestzuwendung in EUR	Fördersatz	Mindestzuwendung in EUR
1	75 %	75.000	–	–	–	–
2	75 %	75.000	75 %	75.000	–	–
3	75 %	75.000	–	–	–	–
4	75 %	75.000	–	–	–	–
5	75 %	7.500	–	–	–	–
6	75 %	7.500	–	–	45 %	7.500
7	75 %	75.000	–	–	45 %	7.500

Die Fördersatz sind Regelfördersatz, soweit nicht durch Beihilfevorschriften Einschränkungen bestehen.

Bei Vorhaben nach Nummer 8 beträgt die Zuwendung pauschal 27.000 EUR, soweit Ausgaben von mindestens 60.000 EUR für den Kauf beziehungsweise die Betriebsübernahme nachgewiesen werden. Dieser Förderbetrag wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Deminimis-Beihilfen gewährt.

Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Nummer 1 bis 7

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie des jeweiligen LEADER-Gebietes stehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LEADER-Aktionsgruppe.

Die Vorhaben müssen die demografische Entwicklung berücksichtigen. Vorhaben nach den Nummern 1 bis 4, 6 und 7 müssen darüber hinaus zum Abbau von Barrieren beitragen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen bezieht sich auf das Ergebnis des Vorhabens und ist mit den Antragsunterlagen plausibel darzulegen. Der Nachweis zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist anhand des „Leitfadens Demografie Relevanz“ vorzunehmen (www.vitale-dorfkerne.sachsen.de).

Zuwendungen werden dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt. Bei Vorhaben an Freiflächen und Plätzen kann der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung auch durch öffentliche Widmung erfolgen. Der Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) beziehungsweise der Widmungsnachweis ist mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen. Für die Durchführung erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie der Nachweis der gesicherten Finanzierung sind mit dem Förderantrag vorzulegen. Der Nachweis der Finanzierung erfolgt durch Bestätigung des Finanzierungsplanes durch die Hausbank und bei Gemeinden ab einem Eigenanteil in Höhe von 50.000 EUR durch Vorlage einer gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme.

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben und Ausgaben für:

- Baumaßnahmen an Feuerwehrgerätehäusern und Hallenbädern,
- Sportstätten, die dem Vereinssport dienen bei Vorhaben nach Nummer 3, Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Ankauf von Grundstücken,
- Investitionen in Wohnraum,
- Universitäten, Hochschulen und Berufsschulen,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen, stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende tech-

nische Einrichtungen, die nach dem Gesetz für den Ausbau (EEG) oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,

- eigene Arbeitsleistungen sowie
- Unterhaltung und laufender Betrieb.

Bei Vorhaben nach Nummer 1 werden Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden gefördert. Dies umfasst auch funktionsbedingte Gebäudeerweiterungen.

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Nummer 8

Förderungen für Betriebsübernahmen können ausschließlich eigenständigen Kleinunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2.000.000 EUR im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABI. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 39] gewährt werden.

Der Erwerb/die Übernahme darf nicht vor Bewilligung rechtsverbindlich erfolgt sein. Als rechtsverbindlich ist hier der Abschluss eines entsprechenden Notarvertrages zu werten.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Feststellung oder Bestätigung des Bedarfes der beantragten Einrichtung der Grundversorgung durch die betreffende Gemeinde unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe,
- **Entwurf eines Notarvertrages** zum Kauf beziehungsweise Übertragung,
- Wirtschaftlichkeitskonzept sowie Darlegung der erforderlichen Qualifikation des Antragstellers für die Führung des Betriebes.

Förderfähig sind die Ausgaben für den Kauf beziehungsweise die Übernahme der Vermögenswerte einer Betriebsstätte (z. B. Gebäude und langlebiger Wirtschaftsgüter) einschließlich notwendiger Nebenkosten. Der Kauf kann auch durch Familienmitglieder der bisherigen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte erfolgen.

Nicht förderfähig sind:

- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Investitionen in Wohnraum,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Gesetz für den Ausbau EEG oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Unterhaltung und laufender Betrieb,
- landwirtschaftliche Unternehmen,
- Apotheken.

Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Vorhaben in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß RL LE/2014, Teil VII, Abs.

Verfahren

Anträge auf Förderung können ab sofort bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Für die Antragstellung sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite www.vitale-dorfkerne.sachsen.de abrufbar. Die Anträge müssen **vollständig** vorliegen. Anträge zu diesem Aufruf können bis spätestens zum 31. Januar 2020 eingereicht werden.

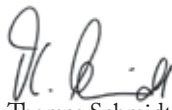
Die verfügbaren Mittel werden einwohnerbezogen in folgenden fünf Teilbudgets zur Verfügung gestellt:

Landkreis	Teilbudget in EUR (gerundet)
Bautzen und Görlitz	4.351.900
Leipzig und Nordsachsen	3.626.300
Erzgebirgskreis und Mittelsachsen	5.518.200
Meißen und Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	3.346.600
Vogtlandkreis und Zwickau	3.157.000
Gesamt	20.000.000

Die Mittelbereitstellung zur Bewilligung der Vorhaben an die Landkreise erfolgt auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Nachweises **bewilligungsreifer** Anträge. Dabei werden die jeweiligen Teilbudgets hinsichtlich der Reihenfolge separat betrachtet. Weitere 5.000.000 EUR stehen insgesamt für die in den Teilbudgets entstehenden Überhangprojekte zur Verfügung. Gegebenenfalls noch verbleibende Mittel werden sachsenweit in der Reihenfolge des Nachweises bewilligungsreifer Anträge, ohne Berücksichtigung der Teilbudgets zugewiesen.

Bei Zuwendungen von mehr als 1.000.000 EUR beziehungsweise bei Gemeinden von mehr als 1.500.000 EUR ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gutachtlich zu beteiligen.

Nachbewilligungen für Kostenerhöhungen können ausnahmsweise gewährt werden, soweit die Kostenerhöhung nicht auf einer Änderung des Vorhabens beziehungsweise Ergänzung neuer Bestandteile beruht und das Vorhaben weder eingeschränkt oder anderweitig finanziert werden kann. Nachbewilligungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nicht unter 50.000 EUR gewährt.



Thomas Schmidt

Sächsischer Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft

Tierbestandsmeldung 2020

Bekanntmachung der

Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2019 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2020 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2020 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2020 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.



Neuanmeldung

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstraße 7a, 01099 Dresden

Tel.: 0351 80608-0 · Fax: 0351 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Lohsa für die Bereiche Kinderfürsorge und Kultur

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden für die Unterstützung der Aufgaben zur Kinderbetreuung **oder** im kulturellen Bereich der Gemeinde Lohsa **engagierte Freiwillige** gesucht.

Freiwillig können sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich engagieren. Bewerber müssen lediglich die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Mit dem Bundesfreiwilligendienst haben nicht nur Jugendliche, sondern auch Arbeitssuchende, oder auch Senioren die Möglichkeit, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst dauert zwölf Monate.

Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Jahr 2020. Der genaue Zeitpunkt des Beginns hängt von der Finanzierungszusage durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab und wird dem ausgewählten Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst werden von den Trägern des Dienstes bereitgestellt. Das bedeutet, dass die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst durch die sozialen Verbände, Altenheime und sonstigen Träger angeboten werden. Für die hier ausgeschriebene/n Stelle/n ist das Christlich Soziale Bildungswerk (CSB) e. V. in Nebelschütz/Miltitz zuständig.

Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Beaufsichtigung von Buskindern (Grundschule, Hort)
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insbesondere der Teilnehmer am Ganztagsangebot der Schule
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen im schulischen Bereich **bzw.**

TSK

SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

- Unterstützung und Mithilfe in der Bibliothek
- Hilfe bei Kulturveranstaltungen und bei der Brauchtumpflege

Was wird geboten?

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- monatliches Taschengeld entsprechend Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- motiviert, eigeninitiativ und befähigt, mit Kindern umzugehen
- Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit
- Sicherheitsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit

Ihre schriftliche Bewerbung unter Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst mit Foto, Lebenslauf sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen senden Sie bitte an die Gemeinde Lohsa. Die Unterlagen werden bei Finanzierungszusage dann an den CSB e. V. weitergeleitet.

Gemeinde Lohsa
Allgemeine Verwaltung
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Reinhardt unter der Telefonnummer 035724 569310 und/oder per E-Mail (katrin.reinhardt@loh-sa.de) zur Verfügung.

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla

Scan mich!

Ihr schneller Zugriff
auf die
Homepage der
Einheitsgemeinde
Lohsa.



www.lohsa.de

Nikolaustour durch die Kindertagesstätten der Gemeinde Lohsa

Am 06.12.2019 trat der Bürgermeister, Herr Thomas Leberecht, zusammen mit dem Nikolaus die traditionelle Nikolaustour an. Gemeinsam besuchten sie die Kinder der Kita „Spreemäuse“ in Weißkollm, danach die Kinder der Kita „Märchenland“ in Lohsa und führen an-



schließend mit dem Nikolaus nach Steinitz und Groß Särchen in die Kita „Koboldland“ sowie zur Kindertagespflege von Frau Wenk nach Friedersdorf. Mit großer Vorfreude saßen alle Kinder gespannt in einem Kreis und warteten auf ihren großen Besuch. Als dieser dann auch eintraf, begrüßten die Kinder den Nikolaus und den Bürgermeister mit Liedern und trugen ihm Gedichte vor. Natürlich hatte aber auch der Nikolaus für jedes Kind etwas dabei.

Ihre Gemeinde Lohsa

Junges Forscherteam gesucht!

Jugendprogramm „Spurensuche“
fördert 2020 erneut bis zu 28 Projekte
der Jugendgeschichtsarbeit



Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in meiner Region zu entdecken? Wie haben meine Eltern ihre Jugend in unserem Ort erlebt? Wie haben sich Menschen für meine Heimat engagiert? Wo kommen die Namen von Häusern, Straßen und Gassen her? Was hat sich in meinem Ort über die Jahrzehnte geändert? Welchen Einfluss hatte der Nationalsozialismus? Wie erlebten meine Großeltern und Nachbarn das System DDR, den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und das Leben im Umbruch?

Gesucht werden kann in der Vergangenheit des Heimatortes, des Wohnviertels, des Kiezes: Jedes Haus und jede Fassade, jeder Hinterhof und jeder kleine Laden und jede*r Bewohner*in hat eine Geschichte, die oft in Vergessenheit geraten ist, da sie im Verborgenen liegt.

Mit dem Programm fördert und begleitet die Sächsische Jugendstiftung jedes Jahr Projektgruppen, die sich auf historische Forschungsreise begeben und die Geschichte ihres Ortes oder die der Menschen ihres Ortes beleuchten. Bereits zum 16. Mal können sich Jugendgruppen bewerben und zu einem „Spurensucherteam“ werden.

Teilnehmen können **Jugendgruppen aus Sachsen**, hauptsächlich im **Alter von 12 – 18 Jahren**. Sie werden im Projektzeitraum andere Spurensucher*innen treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und im November stellen sie ihre erforschten Schätze auf den Jugendgeschichtstagen im Sächsischen Landtag der Öffentlichkeit vor. Das Jugendprogramm richtet sich an Träger der Jugendarbeit. In Ausnahmefällen können Vereine, Kirchgemeinden sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls Projektträger sein. Schulen bzw. deren Fördervereine sind antragsberechtigt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein außerschulisches Projekt in Form von z. B. AGs oder Ganztagsangeboten handelt.

Die Projekte starten am **01. April** und enden am **30. November 2020**. Über die Auswahl der Förderprojekte entscheidet im März eine Jury. Unterstützt werden die Jugendgruppen mit bis zu **1.250 Euro**. Damit können u.a. die Recherchearbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse in Form von Broschüren, Filmen, Fotobänden, Ausstellungen usw. finanziert werden.

Bewerbungen werden ab sofort bis zum **29. Februar 2020** entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, Reportagen von schon entdeckten spannenden Geschichten sowie die aktuelle Ausschreibung und Bewerbungsformulare stehen auf der Internetseite www.saechsische-jugendstiftung.de/spurensuche bereit.

Für Beratung und weitere Informationen steht die Kontaktstelle für Jugendgeschichtsarbeit der Sächsischen Jugendstiftung gerne zur Verfügung. Susanne Kuban Tel.: 0351/323719014, E-Mail: spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de